

FREUNDKREIS DER DPSG FÜRTH E.V.

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen

Freundeskreis der DPSG Fürth e.V.

- (2) Er hat seinen Sitz in Fürth/Bay. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bay. unter der Registernummer [VR 200096] eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Vereinszweck ist die Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg in Fürth **im Sinne der Ziele und Werte der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg**. Der Verein kann in dieser Eigenschaft auch Rechtsträger des DPSG-Stammes „Sophie Magdalena Scholl“ in Fürth/Bay. sein. Die Entscheidung in dieser Sache liegt in den Händen besagten Stammes.
- (2) Weiterer Vereinszweck ist die Verwaltung und der Ausbau des Stammeszeltplatzes des DPSG-Stammes „Sophie Magdalena Scholl“. Für Fragen der Buchung und Verwaltung kann der Verein einen ehrenamtlichen Verwalter und/oder Platzwart bestellen.
- (3) Der Verein **ist selbstlos tätig und** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO - Steuerbegünstigte Zwecke).
- (4) **Mittel des Vereines** dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit mit Ausnahme der Erstattung von Auslagen keine Vergütung oder Entlohnung aus den Mitteln des Vereins. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Angehörige der DPSG oder eines anderen Pfadfinderverbandes aus dem „Ring deutscher Pfadfinder(innen)verbände“ werden.
- (2) Passives Mitglied kann werden:
- a) jeder Ehemalige aus den Verbänden nach Abs. (1);
 - b) jeder „Freund und Förderer“, der den Zweck des Vereins bejaht.

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützt, kann durch den Vorstand mit ihrer Zustimmung zum „Freund und Förderer“ nach lit. b) erklärt werden. Juristische Personen können gegenüber dem Verein durch deren gesetzliche Vertreter oder durch von ihnen benannte natürliche Personen vertreten werden.

- (3) Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person durch den Vorstand mit ihrer Zustimmung ernannt werden.

- (4) Der Verein darf nicht weniger als 7 Mitglieder umfassen.
- (5) Über die Aufnahme in den Verein, die schriftlich erklärt wird, entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten kann nicht übertragen werden.
- (7) Pfarrer des Seelsorgebereichs „Fürth Mitte-Nord“ sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins.
- (8) Die beiden Stammesvorsitzenden und der Stammeskurat der DPSG Stamm „Sophie Magdalena Scholl“, sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins.
- (9) Die Mitglieder des Vereins haben das Wohl und das Ansehen des Vereins zu wahren und nach besten Kräften zu fördern.
- (10) Den Mitgliedsbeitrag betreffendes wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt aus dem Verein oder
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen Vereinspflichten schuldhaft nicht nachkommt oder gegen die Ordnung des Verbandes der DPSG verstößt. Der Ausschluss ist durch schriftliche Erklärung oder mündlich unter mindestens einem Zeugen mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern.
- (4) Ein Ausschluss der in § 3 Ziffer 5 und 6 genannten Mitglieder ist nur unter der weiteren Voraussetzung zulässig, dass auch ein Verbandsausschlussverfahren der DPSG gegen sie erfolgreich war.
- (5) Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die dem Verein gehören, an den Vorstand zurückzugeben.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Beschlussfassung der Organe

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Nichtbeantwortung innerhalb einer Frist von acht Tagen (Poststempel) nach Zustellung des Antrages gilt als Zustimmung.

§ 6 DER VORSTAND

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der 3. Vorsitzenden (zugleich Schriftführer),
- d) dem/der Kassierer/-in

(2) Berufung in den Vorstand

Ein Vorstand des DPSG-Stammes „Sophie Magdalena Scholl“ ist kraft Amtes 1. Vorsitzender des Vereins. Die Auswahl ist der Stammesvorstandschafft überlassen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Abberufung

Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, durch 2/3-Mehrheit aller Vereinsmitglieder widerrufen werden. Dieses Recht kann nicht beschränkt werden.

(4) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat für die ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen, diese einmal jährlich von einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Revisionsausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen zu lassen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsrecht. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(5) Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder haben in den Vorstandssitzungen jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann dieser seine Stimme nicht auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen und geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn 1/4 der Mitglieder des Vereins unter Angaben von Gründen eine solche schriftlich beantragt.

(2) Aufgaben

a) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Annahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die an sie gestellten Anträge,
4. Vorhaben und Aktionen (einschließlich des Einsatzes finanzieller Mittel hierfür),
5. die Verwendung eines Überschusses bzw. Deckung eines Fehlbetrages,
6. Satzungsänderungen,
7. die Auflösung des Vereins.

b) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Geschäftsbericht des Vorstandes,
2. den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung.

c) Die Mitgliederversammlung wählt:

1. die Mitglieder des Vorstandes (§ 6 Abs. (1) und (2)),
2. den Revisionsausschuss (§ 6 Abs. (4) S. 2),
3. den Wahlvorstand.

- (3) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, auf der darauf folgenden Sitzung von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und in je einem Exemplar jedem Mitglied auf Anfrage auszuhändigen ist.

§ 8 BESCHLUSSFASSUNG UND WAHLEN

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied. Passive Mitglieder haben beratende Stimme.
- (2) Beschlüsse über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, müssen vertraulich behandelt werden (z.B. Personal- und Finanzfragen).
- (3) Wahlen zum Vorstand müssen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts vollzogen werden. Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelabstimmung gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ge-

wählt ist bei der Stichwahl derjenige, der mindestens die einfache Mehrheit auf sich vereinigen kann.

- (4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Abstimmung ist auf Antrag eines Mitgliedes durchzuführen.
- (5) Die Wahlen leitet der Wahlvorstand. Er setzt sich aus einem Wahlleiter und seinem Stellvertreter zusammen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.
- (2) Einen Antrag auf Satzungsänderung können der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen und mit einer Frist von 14 Tagen in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Einen Antrag auf Auflösung des Vereins können der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen und mit einer Frist von 14 Tagen in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder, im Benehmen mit dem Vorstand und nach Anhörung des Stammesvorstandes des DPSG Stammes „Sophie Magdalena Scholl“ beschlossen werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist durch den im Vereinsregister eingetragenen Vorstand oder von einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Liquidator zu vollziehen; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) **Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie des Wegfalles der steuerlichen Begünstigung fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft deren Zweck die Förderung aktiver Jugendarbeit sein muss.**

§ 11 WIRKSAMKEIT DER SATZUNGSBESTIMMUNGEN

Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, tritt an ihre Stelle zunächst die entsprechende gesetzliche Regelung. In diesem Falle hat die Mitgliederversammlung im gegenseitigen Einvernehmen und unter den Voraussetzungen des § 9 unverzüglich eine Satzungsänderung herbeizuführen, die der gewollten unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

90765 Fürth, den 18. März 2007